



LANDKREIS LÜNEBURG  
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

# SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2021

der Gemeinde Dahlem

Prüferin:  
Frau Maseberg

## Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
2	Haushaltssatzung	5
3	Jahresabschluss	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ergebnisrechnung	7
3.3	Finanzrechnung	8
3.4	Bilanz	8
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	9
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	10
3.6	Haushaltsreste	10
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	11
4.1	Prüfung von Vergaben	11
4.1.1	Straßensanierung Hauptstraße Dahlem	11
4.2	Haushaltsüberschreitungen	12
4.3	Prüfung von zahlungsbegründenden Unterlagen	12
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	13
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	13
5.2	Bestätigung	14
6	Schlussbemerkung	14

## Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
HAR	Haushaltsausgaberest
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IKS	Internes Kontrollsystem
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NTVergG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TCMS	Tax Compliance Management System
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
ZILE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung

## **1 Vorbemerkungen**

### **1.1 Prüfungsauftrag**

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

### **1.2 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

### **1.3 Durchführung der Prüfung**

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurden dem RPA im März 2022 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 18.08.2022 bis 29.08.2022 mit Unterbrechungen durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Stefan Mondry das Amt des Gemeindedirektors wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungswesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Für die Prüfung wurde mit der Verwaltung vereinbart, dass ermittelte Korrekturbedarfe grundsätzlich nicht in dem zu prüfenden, sondern in einem darauf folgenden Rechnungsjahr umgesetzt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit eine im Wesentlichen zutreffende Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden- und Finanzlage sowie des Jahresergebnisses weiterhin gewährleistet ist.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Gemeindedirektor, Herrn Mondry, und der Bürgermeisterin, Frau Allers, am 15.09.2022 erörtert worden.

## 1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2020. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 04.08.2021 beschlossen und zugleich dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung 2020 öffentlich bekannt gemacht wurden, lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 16. bis 24.08.2021 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG). Der Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 23.08.2021 entsprechend unterrichtet.

## 2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung wie folgt beschlossen:

- Haushaltsjahr 2021 am 25.11.2020

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

	2021
Kreditemächtigung*	258.800,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite*	2.000.000,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	400 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	400 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	400 v.H.
Unerheblichkeitsgrenze gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit Bürgermeister)	1.500,00 €

\*genehmigungspflichtig

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2021 sind vom Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde am 03.12.2020 genehmigt worden. Dabei wurde die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite mit der Auflage versehen, dass jede weitere Aufnahme von Liquiditätskrediten der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist, sobald der Höchstbetrag der Liquiditätskredite den Betrag von 600.000 € überschreitet. Im Übrigen hat die Kommunalaufsichtsbehörde die nicht genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2021 nicht beanstandet.

Die Haushaltssatzung wurde am 17.12.2020 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 12/2020 veröffentlicht.

### 3 Jahresabschluss

#### 3.1 Allgemeines

Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 am 09.03.2022 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte der Ergebnisrechnung wurden richtig in die Bücher des Prüfjahres vorgetragen; in der Finanzrechnung gab es hingegen folgende Abweichungen:

<b>Vorjahreswerte</b>	Vortrag in Höhe von	<b>anstelle von</b>
Pos. 16 Sonstige haushalts- wirksame Auszahlungen	39.242,05 €	<b>38.455,96 €</b>
Pos. 17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	449.210,35 €	<b>448.424,26 €</b>
Pos. 18 Saldo aus laufender Verwal- tungstätigkeit	-3.455,17 €	<b>-2.669,08 €</b>
Pos. 33 Finanzmittel-Überschuss/ Fehlbetrag	-33.107,88 €	<b>-32.321,79 €</b>
Pos. 37 Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen	2.467,16 €	<b>3.253,25 €</b>

Mithin lag bei allen oben genannten Positionen eine Differenz von 786,09 € vor.

Eine Rücksprache mit dem Samtgemeindekämmerer ergab, dass es sich bei der Abweichung um Finanzvorfälle beim Sachkonto 799900 handelt, welche aus systemtechnischen Gründen nicht im Übertrag enthalten sind. Die Angelegenheit wird mit dem Dienstleister geklärt.

### 3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2021		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	497.000,00 €	448.322,51 €	-48.677,49 €
Ordentliche Aufwendungen	473.200,00 €	504.415,09 €	31.215,09 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>23.800,00 €</b>	<b>-56.092,58 €</b>	<b>-79.892,58 €</b>
Außerordentliche Erträge	0,00 €	2.428,06 €	2.428,06 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>2.428,06 €</b>	<b>2.428,06 €</b>
<b>Jahresergebnis</b> Überschuss / Fehlbetrag (-)	<b>23.800,00 €</b>	<b>-53.664,52 €</b>	<b>-77.464,52 €</b>

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) wurde in der Haushaltsplanung, nicht jedoch in der Rechnungslegung erreicht. Der Fehlbetrag wird zum Teil durch Inanspruchnahme der vorhandenen Rücklage gedeckt.

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

### 3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung - hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2021		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
<b>I. Laufende Verwaltungstätigkeit</b>			
Einzahlungen	473.000,00 €	448.509,48 €	-24.490,52 €
Auszahlungen	415.700,00 €	426.933,14 €	11.233,14 €
<b>Saldo</b>	<b>57.300,00 €</b>	<b>21.576,34 €</b>	<b>-35.723,66 €</b>
<b>II. Investitionstätigkeit</b>			
Einzahlungen	26.200,00 €	9.201,55 €	-16.998,45 €
Auszahlungen	294.600,00 €	350.283,12 €	-55.683,12 €
<b>Saldo</b>	<b>-268.400,00 €</b>	<b>-341.081,57 €</b>	<b>-72.681,57 €</b>
<b>Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)</b>	<b>-211.100,00 €</b>	<b>-319.505,23 €</b>	<b>108.405,23 €</b>
<b>III. Finanzierungstätigkeit</b>			
Einzahlungen	258.800,00 €	207.000,00 €	-51.800,00 €
Auszahlungen	23.800,00 €	23.800,00 €	0,00 €
<b>Saldo</b>	<b>235.000,00 €</b>	<b>183.200,00 €</b>	<b>-51.800,00 €</b>
<b>Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)</b>	<b>23.900,00 €</b>	<b>-136.350,23 €</b>	<b>160.250,23 €</b>

Die haushaltsunwirksamen Zahlungen sowie der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn bzw. am Ende des Jahres können in der Finanzrechnung nach dem aktuellen verbindlichen Muster des MI (Muster 12) optional ausgewiesen werden. Die Gemeinde Dahlem hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz und Vollständigkeit wird empfohlen, diese Option wahrzunehmen.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtf finanzrechnung übereinstimmt.

### 3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.



### 3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite - hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva		Vorjahr	31.12.2021	Veränderung
1.	Immaterielles Vermögen	31.752,35 €	39.167,55 €	7.415,20 €
2.	Sachvermögen	1.138.800,23 €	1.432.806,96 €	294.006,73 €
3.	Finanzvermögen	2.823,73 €	3.828,79 €	1.005,06 €
4.	Liquide Mittel	302.631,79 €	0,00 €	-302.631,79 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>		<b>1.476.008,10 €</b>	<b>1.475.803,30 €</b>	<b>-204,80 €</b>

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt.  
 Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

### 3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite - hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva		Vorjahr	31.12.2021	Veränderung
1.	Nettoposition	886.742,72 €	842.698,48 €	-44.044,24 €
1.1	Basisreinvermögen	671.104,17 €	694.970,70 €	23.866,53 €
1.2	Rücklagen	51.670,42 €	30.481,01 €	-21.189,41 €
1.3	Jahresergebnis	-21.189,41 €	-53.664,52 €	-32.475,11 €
1.4	Sonderposten	185.157,54 €	170.911,29 €	-14.246,25 €
2.	Schulden	586.364,58 €	631.728,78 €	45.364,20 €
3.	Rückstellungen	1.170,00 €	1.300,00 €	130,00 €
	Passive			
4.	Rechnungsabgrenzung	1.730,80 €	76,04 €	-1.654,76 €
<b>Summe</b>		<b>1.476.008,10 €</b>	<b>1.475.803,30 €</b>	<b>-204,80 €</b>

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Die Schulden untergliedern sich wie folgt:

Schulden		Vorjahr	31.12.2021	Veränderung
2.1	Geldschulden	576.334,00 €	593.207,44 €	16.873,44 €
2.1.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2	Kredite für Investitionen	276.334,00 €	459.534,00 €	183.200,00 €
2.1.3	Liquiditätskredite	300.000,00 €	133.673,44 €	-166.326,56 €
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5	Verbindlichkeiten	10.030,58 €	38.521,34 €	28.490,76 €
<b>Summe</b>		586.364,58 €	631.728,78 €	45.364,20 €

Die Liquiditätskredite konnten in 2021 erheblich zurückgeführt werden, jedoch führten sowohl die Geldschulden, die Verbindlichkeiten und auch die Kredite für Investitionen zu einem Anstieg des Schuldenstandes zum Stichtag 31.12.2021 gegenüber dem Vorjahr.

### 3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 bis 57 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

### 3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Für Investitionsmaßnahmen standen aus dem Vorjahr Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.800.104,39 € zur Verfügung. Zum 31.12.2021 wurden Haushaltsreste wie folgt gebildet: 43.983,95 € Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (Barrierefreiheit des ÖPNV), 1.969.454,90 € Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (Erschließung Baugebiet Marienau III, Niederschlagswasser-Entwässerungsplanung/Umsetzung, Sanierung Hauptstraße Dahlem) sowie 736.557,40 € für den Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen Entwässerung Harmstorf sowie von Grundstücken und baulichen Anlagen Baugebiet Marienau III.

## **4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen**

Die Abschlussprüfung umfasst die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Gemeindedirektors nicht von Bedeutung sind.

### **4.1 Prüfung von Vergaben**

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben als gesetzliche Pflichtaufgabe. Vergaben sind deshalb vor Auftragserteilung dem RPA zur Visaprüfung vorzulegen. Diese Vorlagepflicht gilt ab Nettoangebotssummen von 15.000 € im UVgO-Bereich, 30.000 € im VOB-Bereich sowie 5.000 € bei sonstigen Vergaben (z.B. Ingenieur- und Architektenverträge).

Über die laufende Visaprüfung hinaus bildeten die im Rechnungsjahr erfolgten Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen einen Schwerpunkt bei der Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die Rechtmäßigkeit des jeweiligen Vergabeverfahrens sowie auf solche Vergaben gesetzt, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln stehen. Darüber hinaus standen Merkmale eines Internen Kontrollsystems (IKS) in Bezug auf das Beschaffungswesen im Fokus der Prüfung.

#### **4.1.1 Straßensanierung Hauptstraße Dahlem**

Im Rahmen der Maßnahme wurde die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens von einem Ingenieurbüro begleitet. Dieses hatte die Submission am 02.12.2020 durchgeführt, dokumentiert und der Gemeinde Dahlem mit Schreiben vom 07.12.2020 einen entsprechenden Vergabevermerk nebst Angeboten vorgelegt. Das im Rahmen der Visaprüfung beteiligte RPA hatte dem Vergabevorschlag – Zuschlagserteilung auf das Nebenangebot – seinerzeit nicht zugestimmt und darauf hingewiesen, dass das Nebenangebot auszuschließen ist.

Unter Beachtung dieses Hinweises erfolgte die schriftliche Auftragserteilung durch den Gemeindedirektor mit Datum vom 18.12.2020.

Gemäß § 16 Abs. 1 NTVerG haben öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht, die Unternehmen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über die Wartepflicht bis zur Zuschlagserteilung gemäß Abs. 2 in Textform zu informieren.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift darf der Zuschlag frühestens 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Abs. 1 erteilt werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder durch Telefax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den öffentlichen Auftraggeber.

Im Rahmen der Prüfung angeforderte Zweitschriften der Mitteilungen an die unterlegenen Bieter wurden nicht vorgelegt, jedoch ein Telefax-Sendebericht mit einem handschriftlichem Zusatz, wonach die unterlegenen Bieter am 10.12.2020 über die vorgesehene Auftragserteilung informiert wurden. Die im NTVergG festgeschriebene Wartefrist zwischen der Unterrichtung der unterlegenen Bieter und der Auftragserteilung wurde demnach nicht eingehalten.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Information der unterlegenen Bieter im Vergabeverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Wartefrist erfolgt. Erst danach ist die Zuschlagserteilung vorzunehmen.

#### **4.2 Haushaltsüberschreitungen**

Der Jahresabschluss weist vereinzelt über- / außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen (§ 117 NKomVG) bei den Budgets aus.

Über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen bedürfen grundsätzlich vor ihrer Leistung bzw. vor Auftragsvergabe der Zustimmung des Rates nach Maßgabe des § 117 NKomVG und sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Hiervon ausgenommen sind unerhebliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Aufwendungen für Abschreibungen.

Der Rat hat bisher den Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2021 nicht zugestimmt.

Ob das bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderliche formelle Verfahren nach § 117 NKomVG beachtet wurde und jeweils die materiellen Voraussetzungen vorgelegen haben, wurde im Rahmen dieser Rechnungsprüfung nicht überprüft.

Dem Rat sollten als Grundlage für den anstehenden Entlastungsbeschluss detaillierte Aufstellungen über die im Haushaltsjahr entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Plan-Ist-Vergleich) vorgelegt werden.

#### **4.3 Prüfung von zahlungsbegründenden Unterlagen**

Gemäß § 42 Abs. 1 KomHKVO gehören zum Vorgang der Zahlungsanweisung die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation. Nach Abs. 3 werden jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung zu ihrer sachlichen und rechnerischen Feststellung auf ihren Grund und ihre Höhe geprüft und festgestellt; gemäß Abs.4 soll, wer die sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellt, nicht auch die Kassenanordnung erteilen.

Die per Daueranordnung vom 24.11.2021 angewiesene Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin enthält keine Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und wurde lediglich per Unterschrift des Anordnungsberechtigten zur Zahlung angewiesen. Ebenso verhält es sich bei der Anweisung der monatlichen Aufwandsentschädigung für den Gemeindedirektor. Bei dieser Anordnung fehlt zudem ein Datum und damit eine Angabe, ab welchem Zeitpunkt der angewiesene Betrag monatlich zur Auszahlung zu bringen ist.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass sämtliche Kassenanordnungen sowohl eine Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als auch eine Anordnung unter Beachtung des 4-Augen-Prinzips enthalten. Darüber hinaus sind die zahlungsrelevanten Daten wie zum Beispiel die Fälligkeit eindeutig in der Anordnung zu dokumentieren.

## 5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

### 5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 56.092,58 € anstelle des in der Planung veranschlagten Überschusses von 23.800,00 € ab. Dieser Fehlbetrag wurde aufgrund von außerordentlichen Erträgen in Höhe von 2.428,06 € auf 53.664,52 € verringert. So muss die Rücklage der Gemeinde Dahlem in Höhe von 30.481,01 € aufgrund des erwirtschafteten Fehlbetrages aufgelöst werden, und es verbleibt ein vorgetragener Fehlbetrag in Höhe von 23.183,51 €, der in den Folgejahren gedeckt werden sollte.

In der Finanzrechnung bleibt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 21.576,34 € hinter dem geplanten Betrag in Höhe von 57.300 € zurück.

Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung ist ab dem Jahr 2023 wieder mit Überschüssen zu rechnen. In der mittelfristigen Finanzplanung wird ab dem Jahr 2022 bereits von steigenden Überschüssen ausgegangen, die langfristig weiterhin eine Reduzierung des Liquiditätskredites ermöglichen werden. Vorrangiges Ziel in den Folgejahren bleibt die Erwirtschaftung von Überschüssen mit der Absicht, wieder eine Rücklage zu bilden und damit auch einzelne geplante Baumaßnahmen ohne langfristige Kreditaufnahmen finanzieren zu können.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Dahlem sind demzufolge auf den Berichtszeitraum bezogen weiterhin als **angespannt** zu bezeichnen.

## 5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwal-  
tungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in  
den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar. Der  
Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

**Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält**, wird gemäß § 156 Abs. 1  
NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlun-  
gen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Ge-  
setzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrund-  
sätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Er-  
träge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jah-  
resabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

## 6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Ent-  
lastung des Gemeindedirektors.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Gemeindedirektors  
dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, den 15.09.2022

Maseberg